

Zusatzvereinbarung

Anlage 1 zum Unterpachtvertrag Nr. _____

Zahlungsverpflichtungen gemäß § 2

Ziffer 1. Der Pachtzins wird entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes erhoben. Es ist jeweils der zulässige (vereinbarte) Höchstpachtzins geschuldet

Der Pachtzins beträgt z. Zeit je m² und Jahr = 0,3571 € bezogen auf die Kleingartenfläche zuzüglich der anteiligen Gemeinschaftsfläche. Die Gesamtjahrespacht ist jeweils zur Hälfte im Voraus am 30. November für das nachfolgende, und am 31. Mai für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

Ziffer 2. Neben der Gesamtjahrespacht hat der Unterpächter die öffentlich-rechtlichen Lasten im Sinne von § 5 Abs. 5 BKleingG als Kostenbeitrag zu tragen. Dieser Beitrag ist zur Abgeltung der Kosten aller Lasten die zurzeit durch Gesetz, Verordnung, öffentliche Bekanntmachung, Satzung öffentlich rechtlich festgesetzt sind. Auf diese Kosten hat der Unterpächter eine Vorauszahlung in Höhe von zurzeit _____ €/m²/Jahr zu zahlen. Die Vorauszahlung wird jeweils zur Hälfte mit der Gesamtjahrespacht zur Zahlung fällig. Der Verpächter ist berechtigt, die geschuldete Vorauszahlung auf der Basis der im Kalenderjahr tatsächlich angefallenen Kosten einseitig gegenüber dem Unterpächter neu anzupassen. Soweit sich aus der Gesamtabrechnung der im Kalenderjahr entstandenen öffentlich-rechtlichen Lasten eine Nachzahlungsverpflichtung des Unterpächters ergibt, ist dieser Nachzahlungsbetrag binnen einer Frist von vier Wochen vom Unterpächter an den Verpächter zu zahlen.

Ziffer 3. Die durch den Pachtgebrauch entstehenden einmaligen oder laufenden Lasten, Umlagen, Sonderumlagen, Abgaben, Gebühren und Entgelte, dazu gehören auch bei Anschluss an die Kanalisation die Kosten der Betreibung (Betriebs-, Instandhaltung- und Instandsetzungskostenpauschale) trägt/tragen der/die Unterpächter neben dem Pachtzins, diese setzt der Verpächter zur Durchführung seiner Aufgaben aus dem Vertragsverhältnis fest. Damit erklären sich die der/die Unterpächter ausdrücklich einverstanden.

Ziffer 4. Neben den Pachtzinsen nach Ziff. 1 und der Kostenbeitrag nach Ziffer 2 hat der Unterpächter Verwaltungskosten in Höhe von zurzeit 150,00 €/jährlich an den Bezirksverband zu zahlen. Die Verwaltungskosten werden mit den Pachtzinsen gem. Ziffer 1 halbjährlich zur Zahlung fällig. Ist der Unterpächter Mitglied im Kleingartenverein, der seinerseits Mitglied im Bezirksverband ist, so entfällt die Zahlung der Verwaltungskosten und es ist als Gesamtbeitrag der, des örtlichen Kleingartenvereins sowie des Bezirksverbandes und des Landesverbandes einschließlich der beschlossenen Umlagen, jährlich im Voraus zu zahlen.

Ziffer 5. Der Verpächter behält sich eine Neuberechnung der Pachtfläche und anteiligen Gemeinschaftsfläche vor.

Hinweis zur Ziffer 2 – Beitrag zur Abdeckung der Kosten der öffentlich-rechtlichen Lasten, im Sinne Ziffer 2 (Kostenbeitrag), die der Bezirksverband für alle Kleingartenflächen zu tragen hat.

1. Die Mitglieder – mit Ausnahme der freiwilligen Mitglieder – sind verpflichtet, für jede Kleingartenparzelle je m²/Jahr als Kostenbeitrag eine Vorauszahlung zu leisten, die dem Durchschnittsbetrag entspricht, der von sämtlichen Grundstückseigentümern als öffentlich-rechtliche Lasten im Sinne von Ziffer 2 dem Bezirksverband auf der Grundlage sämtlicher bestehender Zwischenpachtverträge für ein Kalenderjahr in Rechnung gestellt wird, einschließlich der Kosten die dem Bezirksverband für die Schnee- und Eisglättebeseitigung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen auf öffentlichem Straßenland entstehen.

2. Bis zur jeweiligen Abrechnung seitens der Grundstückseigentümer und anderer Berechtigter wird dieser Betrag auf _____ €/m²/Jahr festgesetzt. Ergibt die Abrechnung, dass der Durchschnittsbetrag höher oder niedriger als _____ €/m²/Jahr ist, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt und verpflichtet, durch Beschluss den als Kostenbeitrag zu zahlenden Betrag in Höhe des Durchschnittsbetrages gemäß Ziffer 1, dieser Hinweise, neu festzusetzen und ggf. von seinen Mitgliedern unter Vorlage der Abrechnungen nachzufordern.

Soweit Mitgliedern auf Grund der Neufestsetzung durch den geschäftsführenden Vorstand Beträge überzahlt haben, gelten diese Überzahlungen als Vorauszahlungen für das nachfolgende Kalenderjahr. Ein Rückzahlungsanspruch besteht seitens der Mitglieder nicht.

3. Zahlungen von Unterpächtern, die diese auf der Grundlage der mit dem Bezirksverband bestehenden Unterpachtverträge auf die öffentlich-rechtlichen Lasten leisten, sind auf diesen Kostenbeitrag anzurechnen. Der Bezirksverband verpflichtet sich, von seinen Unterpächtern die nach § 5 Abs. 5 BKleingG geschuldeten öffentlich-rechtlichen Lasten nur bis zur Höhe der nach vorstehender Ziffer 1 und 2 von der Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes beschlossenen Kostenbeitrag einzuziehen. Der Bezirksverband ist an diesen Beschluss nur gebunden, wenn die betreffenden Unterpächter Mitglieder im Bezirksverband und/oder in einem Kleingartenverein sind, der seinerseits wiederum Mitglied im Bezirksverband ist.

4. Sind mehrere Mitglieder zugleich auch Unterpächter einer Kleingartenparzelle, schulden sie den vorstehenden Kostenbeitrag als Gesamtschuldner in Höhe des auf die Kleingartenparzelle entfallenden Gesamtbetrages.

Berlin, den _____

Bezirksverband Charlottenburg der Kleingärtner e. V. (Verpächter)

Unterschrift Unterpächter zu 1.1.

Unterschrift Unterpächter zu 1.2.

Kenntnis genommen (Kleingärtnervereinsvorstand)